



1. Leistungen

- Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH übernimmt die Beförderung eiliger Sendungen, Kleintransporte, Abhol-, Lieferfahrten, Lagerung und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Nationale Transporte unterliegen dem Handelsgesetzbuch (HGB) in der j eweilsgeltenden Fassung, sofern nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Von diesen AGB und dem HGB abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber*innen werden nur Vertragsbestandteil. wenn dies durch die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird. Bei internationalen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei internationalen Lufttransporten gelten die Bestimmungen des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen, MÜ) und bei Bahntransporten gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Die Beförderung erfolgt durch die Mitarbeiter*innen der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH oder durch von ihr beauftragte Subunternehmer*innen. Sofern einzelne Beförderungsaufträge an Subunternehmer*innen vergeben werden, stellt die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH sicher, dass die Durchführung der Transporte auf Grundlage des HGB und dieser AGB erfolgt.
- Für überregionale Transporte, z. B. Overnight-Aufträge mit Ziel in anderen Städten, kooperiert die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH bedarfsweise mit überregionalen Logistikdienstleister*innen. Bei der Durchführung von überregionalen Transporten tritt die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH einerseits als Transportdienstleisterin, zum anderen als Vermittlerin von Logistikdienstleistungen auf. Bei der Vermittlung von Transportaufträgen an andere Logistikdienstleister*innen stellt die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH sicher, dass die Transporte auf Grundlage des HGB erfolgen.

2. Transportfähige Sendungen

- 2.1 Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH transportiert
 Sendungen mit muskel- oder elektrobetriebenen
 Fahrzeugen (z.B. Fahrrad, Lastenfahrrad, Elektroauto).
 Fallweise wird auch der Transport von Sendungen mit
 verbrennungsmotorisierten Fahrzeugen von
 Kooperationspartner*innen angeboten. Für Transporte mit
 motorisierten Fahrzeugen gelten die Bestimmungen des
 Güterkraftverkehrsgesetzes.
- Vom Transport ausnahmslos ausgeschlossen ist die Beförderung
 - . von Personen und lebenden Tieren
 - . von unverpackten Lebensmitteln
 - . von nach geltendem Recht nicht transportfähigen Gütern, insbesondere nicht verkehrsfähigen Drogen oder Waffen
- 2.3 Grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, aber im Einzelfall auf Basis einer expliziten Zusatzvereinbarung möglich sind:
 - . die Beförderung von Gefahrgut
 - . Transporte von leicht verderblichen Lebensmitteln
 - . Transporte von Wertgegenständen und Kunstwerken
 - . Bargeld-, Wertpapier- oder Schmucktransporte.

- Transportaufträge, die Güter der o.g. Art zum Gegenstand haben, müssen seitens der Auftraggeber*innen vor Auftragserteilung angemeldet werden. Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH wird prüfen, inwieweit entsprechende Transportwünsche erfüllbar sind und den Auftraggeber*innen ein Angebot für eine Zusatzvereinbarung unterbreiten. Bei Wertgegenständen ist dabei ggf. seitens der Auftraggeber*innen auf eigene Rechnung eine Zusatzversicherung abzuschließen.
- 2.4 Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Transporteinheiten bestehen. Die einzelnen Transporteinheiten sollen im Regelfall geeignet und verschlossen verpackt (siehe auch 2.7) sowie deutlich lesbar adressiert sein. Insbesondere veraltete oder falsche Beschriftungen und Angaben sollen entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Transporteinheiten, so wird zur Vermeidung von Missverständnissen die Beilage eines Lieferscheines empfohlen, auf dem die einzelnen Transporteinheiten explizit aufgeführt sind.
- 2.5 Unabhängig davon, ob es sich um offene oder verschlossene Sendungen bzw. Transporteinheiten handelt, unterliegen diese dem Postgeheimnis (§ 39 PostG). Außerdem unterliegen die Sendungen und Transporteinheiten den datenschutzrechtlichen Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die durch die Vorschriften der §§ 41a bis 42 Postgesetz (PostG) ergänzt
- 2.6 Unverpackte, offene Sendungen werden auf Wunsch der Absender*innen ebenfalls transportiert. Für Schäden, die auf den Mangel einer geeigneten Transportverpackung zurückzuführen sind, übernimmt die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH jedoch keine Haftung.
- 2.7 Die folgenden Reglungen in Bezug auf Außen- und I nnenverpackungen von Transporteinheiten sind für überregionale Transporte (z. B. Overnight-Aufträge) mit Ziel außerhalb Berlins und Umland und bei denen die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH mit anderen Logistikdienstleister*innen kooperiert verpflichtend. Für Transportaufträge im Berliner Stadtgebiet und Umland sind diese Reglungen eine Empfehlung.
 - . Eine Transporteinheite muss sicher verpackt und unbeschädigt sein.
 - . Die Innenverpackung einer Transporteinheit muss gewährleisten, dass keinerlei Stoß- oder Druckbelastungen auf das verpackte Gut einwirken
 - . Der verpackte Inhalt muss einem Sturz aus 1,00 Meter Höhe unbeschadet Stand halten. Ecken, Flächen und Kanten des verpackten Gutes müssen geschützt sein.
 - . Hohlräume innerhalb der Transporteinheit müssen abgedämmt sein.
 - . Eine Transporteinheit muss stapelbar sein (ausgenommen Paletten oder nach Absprache).
 - . Die Auftraggeber*innen oder Versender*innen sind verantwortlich für eine ordnungsgemäße und beanspruchungsgerechte Innen- und Außenverpackung der versandten Güter. Sie haben hierbei das Gut so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und den die Beförderung durchführenden Personen kein Schaden entstehen kann.

Stand 19 12 2022



- 2.8 Bei Transportaufträgen, die eine zollamtliche Abfertigung benötigen, obliegt es den Auftraggeber*innen oder Versender*innen, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH zu übergeben.
- 2.9 Bei überregionalen Transportaufträgen (z. B. Overnight-Aufträge), welche durch Kooperationspartner*innen per Luftfracht weitertransportiert werden, muss durch die Auftraggeber*innen oder Versender*innen ein Lieferschein, der den Inhalt der Transporteinheiten aufführt, den Transporteinheiten angehängt werden.
- 3. Transportaufträge, Abholung und Zustellung
- 3.1 Gegenstand eines Transportauftrages ist die Abholung und Ablieferung einer Sendung an den*die Empfänger*in oder eine empfangsberechtigte dritte Person.
- 3.2 Ein Vertrag über einen Transportauftrag gilt als abgeschlossen, wenn er ausdrücklich von einem*r Gesellschafter*in der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH oder einer dazu befugte Person (bzw. Subunternehmer*in) bestätigt worden ist. Die Bestätigung kann mündlich (auch per Telefon) oder schriftlich (auch per eMail) erfolgen.
- Die Übernahme und Ausführung von 3.3 Transportaufträgen erfolgt, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der einzelnen Fahrer*innen und Fahrzeuge gestattet. Eine Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden. Insbesondere müssen bestimmte Liefertermine nicht nur telefonisch gegenüber der Zentrale, sondern auch schriftlich gegenüber der Kurier*in eindeutig angezeigt werden, z. B. durch expliziten Hinweis auf dem Auftragsschein. Höhere Gewalt jeder Art (z. B. Wetterverhältnisse, Streik, behördliche Hindernisse, außergewöhnliche Verkehrslagen) oder fehlende oder mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung, die negative Auswirkungen auf die zeitliche Ausführbarkeit eines Transportauftrages haben, entbinden die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH von jeder Laufzeitzusage.
- Sendungen werden im Regelfall direkt an den*die 3.4 Empfänger*in übergeben. Bei der Zustellung an Unternehmen, juristische Personen oder Mehrpersonenhaushalte kann die Übergabe an nach den jeweiligen Gegebenheiten zuständige Personen erfolgen, z. B. Mitarbeitende in der Poststelle, Empfangspersonal oder Mitbewohnende. Wünschen die Absender*innen explizit eine persönliche Zustellung an eine bestimmte Ansprechperson, so ist darauf seitens der Absender*innen explizit hinzuweisen. Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH wird dies als entsprechende Weisung ausführen. Zustellungen an nicht empfangsberechtigte Personen (z.B. Nachbar*in) müssen von den Auftraggeber*innen explizit genehmigt werden.
- 3.5 Die Zustellung einer Sendung wird durch elektronische Erfassung des Namens einer zum Empfang berechtigten Person bestätigt. Briefkastenzustellungen oder anonyme Übergaben erfolgen nur auf ausdrückliche, explizite Weisung der Auftraggeber*innen.
- 3.6 Auf Wunsch der Auftraggeber*innen kann eine schriftliche Empfangsbestätigung durch die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH angefertigt werden. Auf der

- Empfangsbestätigung bescheinigt eine zum Empfang berechtigte Person oder die*der zustellende Kurier*in die Übergabe oder den Einwurf der Sendung mit ihrer Unterschrift. Die Empfangsbestätigung wird den Auftraggeber*innen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Transportauftrages im Regelfall per eMail zugesandt. Für die Anfertigung und das Zusenden der Empfangsbetätigung wird ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben. Die originale Empfangsbestätigung verbleibt nach Abschluss eines Transportauftrages bei der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH. Auf Wunsch der Auftraggeber*innen kann die Empfangsbestätigung den Auftraggeber*innen im Original zugestellt werden. Hierfür wird ein Beförderungsentgelt für eine reguläre Sendung erhoben.
- 3.7 Bei unanbringlichen Sendungen wird die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH Rücksprache mit den Auftraggeber*innen halten und das weitere Vorgehen abstimmen. Können die Auftraggeber*innen auch nach mehreren Kontaktversuchen nicht erreicht werden, wird die Sendung kostenpflichtig in die Zentrale der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH transportiert und bis zur Klärung des weiteren Vorgehens eingelagert.
- 3.8 Die Rücklieferung unanbringlicher Sendungen an die Auftraggeber*innen wird als regulärer Transportauftrag gehandhabt. Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH wird hierfür das Beförderungsentgelt für einen zusätzlich erteilten Transportauftrag berechnen, sofern sich aus dem Fracht- bzw. Postrecht keine andere Vorgehensweise ergibt
- 3.9 Für Wartezeiten, die bei der Abholung oder der Zustellung von Sendungen anfallen, wird ein Entgelt berechnet. Pro Lade- oder Lieferadresse sind fünf Minuten Lade-/Wartezeit im Beförderungsentgelt inbegriffen. Ergeben sich bei der Zustellung einer Sendung Wartezeiten von länger als 20 Minuten, wird die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH mit den Auftraggeber*innen Rücksprache halten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.10 Erteilt ein*e Kund*in einen Transportauftrag und storniert diesen, so ist die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH berechtigt, für eine angefallene Fehlanfahrt eine Gebühr gemäß Preisliste zu berechnen.
- 3.11 Transportaufträge, im Rahmen derer Barauslagen seitens der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH anfallen (z. B. bei Einkaufsfahrten), sind explizit bei der Auftragserteilung abzusprechen. Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH bzw. der*die ausführende Subunternehmer*in wird Barauslagen nur dann vornehmen, wenn dies explizit bei der Auftragserteilung abgesprochen und bestätigt worden ist. Die Auftraggeber*innen haben dabei die Höhe des auszulegenden Betrages vorab zu benennen. Für Auslagen ist die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH berechtigt, ein Zusatzentgelt gemäß Preisliste zu erheben



Stand 19.12.2022





Preise und Zahlungsbedingungen 4.

- 4.1 Das Beförderungsentgelt richtet sich, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird, nach der jeweiligen gültigen Preisliste der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH. Für Aufträge mit einem wegstreckenabhängigen Preis wird die Berechnung der Wegstrecke über anerkannte Routingprogramme durchgeführt. Ermittlung und Berechnung des Sendungsgewichts und der Sendungsgröße bei nationalen und internationalen Transportaufträgen basieren auf Messwerten aus geeichten Messgräten.
- Die Zahlung kann entweder auf Basis eines 4.2 Rahmenvertrages bargeldlos per Rechnung, per Barzahlung oder per elektronischer Direktbezahlung erfolgen.
- Auftraggeber*innen, die keinen Rahmenvertrag mit der 4.3 Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH abschließen, haben die jeweiligen Beförderungsentgelte in bar oder per elektronischer Direktbezahlung zu bezahlen. Dabei ist das zu zahlende Entgelt spätestens bei Ablieferung der transportierten Sendung fällig.
- Auftraggeber*innen, die einen Rahmenvertrag mit der 4.4 Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH abschließen, erhalten periodische Sammelrechnungen mit geschäftsüblichem Zahlungsziel. Diese können per Überweisung beglichen werden, oder die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH zieht auf Wunsch den Rechnungsbetrag per Lastschrift von einem Girokonto der Auftraggeber*innen ein. Sofern die Auftraggeber*innen auf postalische Rechnungszustellung bestehen, wird ein Betrag von 1,50 Euro für Porti und Papiere berechnet.
- 4.5 Gerät ein*e Auftraggeber*in in Zahlungsverzug, so kann die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH trotz bestehenden Rahmenvertrages eine Barzahlung oder elektronische Direktbezahlung für weitere Transportleistungen
- Hat ein*e Auftraggeber*in Einwendungen gegen eine Rechnung der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH, so sind 4.6 diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch nach Erhalt der ersten Mahnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Rechnungen der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH als anerkannt.
- 4.7 Gerät ein*e Auftraggeber*in in Zahlungsverzug und erfolgt die Zahlung auch nach erstmaliger Mahnung nicht, so wird die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH für die zweite Mahnung eine Mahngebür in Höhe von 5 Euro, für die dritte Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 Euro fordern. Weiterhin wird sie Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einfordern.

Haftung

- **5.** 5.1 Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH sowie die von ihr beauftragten Kurier*innen und Unternehmen haften im Rahmen der Bestimmungen des HGB für die ordungsgemäße Durchführung des Transportes von Sendungen, d. h. für gänzlichen oder teilweisen Verlust von Sendungen sowie für Beschädigungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Sendungsaufnahme und dem Zeitpunkt der Zustellung liegen.
- 5.2.1 Für Transportaufträge im Berliner Stadtgebiet und Umland ist die Haftung, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf 2500 Euro

- pro Sendung beschränkt. Die Haftung je Transporteinheit ist auf 1000 Euro oder 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm Rohgewichts der Transporteinheit begrenzt, wobei der größere der beiden Werte gilt. Die Haftung kann in keinem Fall den tatsächlichen Wert der Sendung überschreiten. Abweichende Einzelvereinbarungen sind möglich und bedürfen der Schriftform.
- 5.2.2 Für überregionale Transporte (z. B. Overnight-Aufträge) mit Ziel außerhalb Berlins und Umland, bei denen die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH mit anderen Logistikdienstleister*innen kooperiert, ist die Haftung pro Transporteinheit nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm des Rohgewichts der Transporteinheit begrenzt.
- 5.2.3. Für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, ist die Haftung auf das Dreifache der Transportkosten und maximal auf 750 Euro je Sendung heschränkt.
- 5.3 Für Lieferfristüberschreitungen sowie sonstige Vermögensschäden wird nur bei Verschulden der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH oder der beauftragten Kurier*innen oder Unternehmen gehaftet. Insbesondere höhere Gewalt jeder Art (z. B. Wetterverhältnisse, Streik, behördliche Hindernisse, außergewöhnliche Verkehrslagen), Verzögerungen bei Zoll- und Luftfrachtabfertigung oder fehlende oder mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung, entbinden die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH von der Haftung.
- Für Schäden an bruchempfindlichen Gütern, z. B. Glas 5.4 oder Porzellan, sowie an Wertgegenständen, Schmuck, Kunstgegenständen, geldwerten Dokumenten, Zahlungsmitteln, unverpackten Möbelstücken und temperaturgeführten Waren ist die Haftung ausgeschlossen. Für Funktionsstörungen an mechanischen oder elektronischen Geräten wird nur gehaftet, wenn die Auftraggeber*innen den Nachweis erbringen, dass der Schaden auf einem Verschulden der Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH beruht. Bei Dokumenten und Datenträgern ist die Haftung auf den Materialwert beschränkt.
- Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem 5.5 Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Eine weitergehende Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt jedoch hiervon
- Transportschäden sind von Empfänger*in oder 5.6 Auftraggeber*in unverzüglich, möglichst direkt bei Erhalt einer Sendung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Transportschäden, die nicht sofort beim Empfang einer Sendung erkenntlich sind, müssen ebenfalls unverzüglich angezeigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Abschluss eines Transportauftrages. Allgemeine Vorbehalte, z.B. Empfangsbestätigung "unter Vorbehalt" oder "nicht kontrolliert", gelten nicht als Anzeige von Schäden oder Fehlmengen und entbinden nicht von der Einhaltung von Fristen.







6. 6.1 Verjährung

- Sämtliche Ansprüche gegen die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH, deren Subunternehmer*innen, sowie deren beauftragte Kurier*innen und Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz nach drei
- Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des 6.2 Anspruches, spätestens mit der Zustellung einer Sendung, bei Verlust mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verlustes.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- **7.** 7.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Berlin.
- Online Schlichtung: Die europäische Kommission stellt 7.2 eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: https://ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die Fahrwerk Kurierkollektiv GmbH ist nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

8. Wirksamkeit

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.2 Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erwirkt wird.

